

Antrag auf Überlassung einer Grabstätte

ERDBESTATTUNG

An das Bürgermeisteramt Zaberfeld Friedhofsverwaltung Schloßberg 5 74374 Zaberfeld Dieser Vordruck ist vor dem Beerdigungstermin bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Hinweise und Bestimmungen zu den Bestattungsformen sind auf der Rückseite abgedruckt.

Für die Bestattung am	_, um Uhr, von		
Name, Vorname	Geburts- und S	Geburts- und Sterbedatum	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (letzte Meldeadr	resse)		
beantrage ich			
Name, Vorname			
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort			
die Überlassung folgender Grabstätte	auf dem Friedhof in		:
1. Grabnutzungsgebühren			
<u>Erdbestattung für Personen unter 10 J</u>	<u>ahren</u>		Gebühren
• Reihengrab, Laufzeit 12 Jahre, keine	0 0		830,00 €
(§§ 8 u. 11 Friedhofsatzung Gemeinde Zaberf			
• Rasenreihengrab, Laufzeit 12 Jahre,			
(§§ 8 u. 13a Friedhofsatzung Gemeinde Zabe	•		0.040.00.6
inkl. 2.210,00 € Zuschlag für Pflegeauf	twand		3.040,00 €
<u>Erdbestattung für Personen ab 10 Jahı</u>	<u>ren</u>		
• Reihengrab, Laufzeit 25 Jahre, keine	Verlängerung möglich		2.140,00 €
(§ 11 Friedhofsatzung Gemeinde Zaberfeld)			
• Rasenreihengrab, Laufzeit 25 Jahre,	keine Verlängerung möglich		
(§ 13a Friedhofsatzung Gemeinde Zaberfeld)	_		
inkl. 2.210,00 € Zuschlag für Pflegeauf	fwand		4.350,00 €
• Wahlgrab mit Mehrfachbelegung, Lau	fzeit 25 Jahre, Verlängerung	max. 10 Jah	nre
(2 x 5 Jahre, Antrag auf Verlängerung	jeweils nur vor Ablauf der Ni	utzungszeit n	nöglich)
(§ 12 Friedhofsatzung Gemeinde Zaberfeld)			
einfachbreit doppeltief			2.710,00 €
einfachbreit einfachtief			2.480,00 €
doppelbreit doppeltief			4.290,00 €
doppelbreit einfachtief			3.810,00 €
 Verlängerung von Nutzungsrechten an erneuten Nutzungsdauer. Berechnet w 	•	er Nutzungs _l	periode zur
Grabstätte von:	Al	dan bana 9 - 1 - 1	
	(Name o	aer bereits beige	esetzten Person)



2. Bestattungsgebühren				
Personen über 10 Jahren in einem einface	chtiefen Grab			940,00 €
Personen über 10 Jahren in einem dopper	eltiefen Grab			1.040,00 €
Personen unter 10 Jahren und Tot- und I	Fehlgeburten			500,00€
3. Sonstiges				
Benutzung der Aussegnungshalle				280,00 €
Benutzung der Kühlzelle (pro Tag)	Anzahl Tage		Х	60,00€
Grabplatte Baum- und Rasengräber				170,00 €
Ich verpflichte mich, die anfallenden Gebüh	ren an die Gemeinde Zaberf	eld zu bez	zahle	n.
Zaberfeld, den	(Unterschrift des	 Antragstell	 ers)	

Hinweise

Die **Ruhezeit** einer Leiche beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 12 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen beträgt 20 Jahre.

Die Grabstätte ist nach Ablauf der Ruhezeit vollständig zu räumen. Vor Ablauf der Ruhezeit kann ein Antrag auf vorzeitige Grabräumung gestellt werden. Das Räumen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Gemeinde stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 20 und § 25 Nr. 4 der Friedhofsatzung).

Pflege der Grabstätte

Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß, getrennt nach Grüngut, Kränze, Blumen und Erde in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 cm mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

Alle Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher aufgestellt werden. Die Verkehrssicherheit ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Grabsteine dürfen bis zu folgenden Größen angebracht werden:

- auf einstelligen Grabstätten (Reihengräbern) bis zu 0,60 m² Ansichtsfläche
- auf zwei u. mehrstelligen Grabstätten (Wahlgräbern) bis zu 1,0 m² Ansichtsfläche
- auf Urnen- u. Kindergrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche

Grabstätten dürfen nur bis zu Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Urnengräber dürfen ganz abgedeckt werden.

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen- insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Rasengräber und Rasenurnengräber

Rasen- und Rasenurnengräber sind Gräber in Rasenfeldern. Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Rasenurnengräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen.

Die Begrünung und Pflege der Rasengräber erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Hierzu wird ein entsprechender Zuschlag für den Pflegeaufwand der Nutzungszeit vorab fällig. Das Abstellen von Blumen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen sowie das Anlegen von Pflanzbeeten sind daher nicht zulässig.

Rasengräber können mit einer bruchsicheren Grabplatte versehen werden. Die Platten mit einer Größe bis zu 30 cm auf 30 cm sind über die Gemeinde zu beziehen und werden mittig auf den Gräbern angebracht. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur in vertiefter Form auf den Gedenkplatten eingelassen werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Oberflächen der Gedenkplatten nicht poliert werden.

Grabeinfassungen und weitere Grabausstattungen sind nicht zulässig.